

§ 13 HArchDVDV 2017 — Ausbildungsleitung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst des Bundes
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Ausbildungsstelle bestellt eine Angehörige oder einen Angehörigen des höheren Archivdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Diese oder dieser

1. stellt die ordnungsgemäße Durchführung der berufspraktischen Studien und der Transferphase sicher,
2. stellt für jede Referendarin und für jeden Referendar einen Ausbildungsplan auf,
3. weist den Auszubildenden Referendarinnen und Referendare zur Ausbildung zu, jedoch nicht mehr, als die Auszubildenden mit Sorgfalt ausbilden können,
4. bestellt
 - a) die Modulverantwortlichen und weitere Prüfende (§ 14 Absatz 2) sowie die Auszubildenden und die Lehrenden für jedes Modul der berufspraktischen Studien,
 - b) eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen und, sofern erforderlich, eine Projektbetreuerin oder einen Projektbetreuer für die Transferphase,
5. führt regelmäßig Besprechungen mit den Referendarinnen und Referendaren durch und berät sie in Fragen der Ausbildung.

Zitiervorschlag: § 13 HArchDVDV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HArchDVDV%202017/13>